

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Pfarramt Königsfeld.

Gebührensatzung Seite 2 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen

der Katholischen Kirchenstiftung

Königsfeld

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) i.d.F.Bek. vom 25.6.1969 (GVBl. S. 163) sowie aufgrund Can. 1243 CIC, Art. 39 BayStiftG vom 26.11.1954 (BayBS I S. 664) und des Art. 11 der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 15.9.1959 (Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg 1959 S. 265) erlässt die Kirchenstiftung vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Kirchenstiftung erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Stiftung erhebt:
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stiftung. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stiftung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stiftung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt für
 - a) ein Einzelgrab 200 € pro 25 Jahre,
 - b) ein Familiengrab 400 € pro 25 Jahre,
 - c) ein Dreifachgrab 600 € pro 25 Jahre.
2. Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50 € (incl. Kühlvirine)

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- 2 -

§ 5 Bewehrung

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 - 4, §§ 393 - 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 - 407 AO) wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königsfeld, 19.4.2013
 Ort Datum



Vorstehende Satzung über die Bestattungseinrichtungen wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bamberg, 14.05.2013
 Datum

H. Vetter
 Pfarrer



Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen ist öffentlich zu veröffentlichen. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten und abschriftlich der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.